

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 4

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Sucht der Abkommandirungen in der französischen Armee mehr als irgendwo sonst.

„Glaubt man,“ sagt „Avenir Militaire“, „dass am Mobilmachungstage die detachirten Offiziere in ihre alten Verhältnisse zurücktreten werden? Das ist ein Wahn. Die Offiziere, welche sich in einem guten Posten verschanzt haben, werden ihn nicht im günstigen Momente verlassen.“ (Kein gutes Omen, diese Aeusserung!) Am Mobilmachungstage werden also voraussichtlich die Kadres für die Reservearmee beinahe völlig neu zu bilden sein, und eine solche kühne Behauptung wagt man auf Grund eines Mobilmachungsversuches, dessen Voraussetzungen bereits wenige Wochen später, vom 1. Oktober ab, veraltet und unzutreffend sein sollten! Wozu hätte er dann überhaupt genützt?

Die Kavallerie ist um 4 Regimenter augmentirt; die dazu erforderlichen 20 Eskadrons werden theils in 2 neue Kavallerieregimenter in Afrika, 5. und 6. Chasseurs d’Afrique, und theils in das 27. und 28. Dragonerregiment untergebracht. Die 2. und 4. Husaren sind aus Afrika zurückgezogen und bilden mit dem 27. und 28. Dragonerregiment und der bisherigen selbstständigen Kürassierbrigade Nicot die neue, bisher nicht bestehende 3. Kavalleriedivision, die in der nächsten Nähe der französischen Ostgrenze untergebracht ist. Die Pferde für die neuen Regimenter sind freihändig angekauft und eine Verminderung des Pferdebestandes der Batterien (der bekanntlich mit 56 Pferden dem deutschen überlegen ist) ist absolut vermieden. Dazu ist die Aufstellung zweier weiterer Kavallerieregimenter in Aussicht genommen.

Auch im Geniekorps bereitet der Kriegsminister wichtige Aenderungen vor. Dasselbe wird in den Kasernen- und Festungsdienst zerlegt. Während ersterer unter dem direkten Befehle des Korpsbefehlshabers des betreffenden Bezirks verbleibt, wird letzterer nach Vertheidigungsgruppen organisirt und unter den Befehl der Generale gestellt, denen der Oberbefehl der Landesvertheidigung anvertraut ist. Infolge dieser Organisations-Aenderungen fallen die das Genie in den Armeekorps befehligen Generale weg und die Kontrolle des Kriegsministers wird durch ständige inspizirende Generale des Genie’s ausgeübt.

(Schluss folgt.)

Das kleinkalibrige Gewehr.

Herr Professor Hebler, dessen Versuche mit Gewehren kleinen Kalibers wir schon mehrfach erwähnt haben, schreibt uns:

„Zu meinem grössten Vergnügen kann ich Ihnen melden, dass es mir, durch eine Verände-

rung des Komprimirverfahrens, gelungen ist den Gasdruck von 3100 auf 2300 Atmosphären zu reduzieren; die Ladung beträgt dabei nur 3,8 Gramm, und die Geschwindigkeit V_{25} ist nur um 13 Meter kleiner geworden, als bisher. Es steht jetzt also der Einführung und Annahme meines Systems nichts mehr im Wege, weil nun der Gasdruck auf ein annehmbares Mass reduziert ist.

Durch das sog. „Präpariren“ des Pulvers (gegen Anziehung von Feuchtigkeit) wird der Gasdruck noch weiter reduziert werden, ohne Verminderung der Geschwindigkeit. Ich habe auch Versuche über Vernicklung des Stahlmantelgeschosses gemacht; dieselben sind sehr günstig ausgefallen und haben gezeigt, dass die Vernicklung im Grossen sehr wohlfeil kommen wird. Dadurch ist man nun vor dem Verrosteten des Stahlmantelgeschosses vollkommen geschützt, überhaupt gegen jede Veränderung oder Oxydirung desselben, sowohl gegen die Feuchtigkeit, wie auch gegen die Fettung oder gegen das Pulver, wie durch Versuche des Hrn. Pulververwalters H. Welti in Bern in letzter Zeit festgestellt ist.

Ich hoffe, Sie werden aus dem Artikel des Hrn. Major Dr. Bovet in dem „Correspondenzblatt“ ersehen haben, in welchem Grade mein jetziges Geschoss (unverlötetes Stahlmantelprojektil, also kein Compoundgeschoss mehr) den andern Geschossen überlegen ist.

Um nochmals auf den vernickelten Stahlmantel zurückzukommen, will ich noch bemerken, dass derselbe im Grossen ganz bedeutend wohlfeiler kommen wird, als Kupfer- oder Neusilbermantel. Da ferner beim Stahlmantel die Abnutzung des Laufes fast = Null ist, beim vernickelten Stahlmantel ebenso, so darf man mit vollstem Recht behaupten, der vernickelte Stahlmantel sei das einzig Richtige, was man einführen kann, denn derselbe behauptet in jeder Richtung — Wohlfeilheit, Durchschlagskraft, humane Wirkung, Haltbarkeit und Unveränderlichkeit bei der Lagerung, äusserst geringe Abnutzung des Laufes etc. — unbedingt den ersten Rang.“

Militärische Zeitfragen. IV. Hält unsere reitende Artillerie Schritt mit der Entwicklung des Heeres? Aphoristische Betrachtung von einem kgl. preussischen Offizier. Zernin, Darmstadt und Leipzig 1887.

Wenn auch die in der vorliegenden Broschüre behandelte Frage uns nicht näher berührt, so bieten doch die Erörterungen des Herrn Verfassers manches Interesse.

Ohne Zweifel muss die reitende Artillerie, soll sie ihrer Bestimmung entsprechen, ihre Exi-

stenzberechtigung behalten, bezüglich Schiessfertigkeit, Manövrierfähigkeit und gewandter Führung den höchsten Anforderungen entsprechen.

Der Herr Verfasser spricht in der Einleitung die Ansicht aus, dass die reitende Artillerie in jüngster Zeit mit der Entwicklung der übrigen Waffen nicht Schritt gehalten habe, um dann die Mittel und Wege zu untersuchen, welche geeignet sein könnten, bei dieser Spezialwaffe weitere Fortschritte zu erreichen. Hier möge nur hervorgehoben werden, dass auch in dieser Broschüre der Trennung der reitenden Artillerie von der übrigen Feldartillerie das Wort geredet wird.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Revolver für Landwehroffiziere.) Der h. Bundesrath hat am 17. Januar auf Antrag seines Militärdepartements beschlossen: 1. Die Offiziere der Landwehr sind gleich denjenigen des Auszuges zum Bezuge eines Revolvers zum reduzierten Preise von 27 Fr. per Stück berechtigt und zwar: a) diejenigen der nicht berittenen Waffen zu einem solchen vom Kaliber 7,5 mm; b) diejenigen der Landwehr-Kavallerie und die berittenen Offiziere der Landwehr-Artillerie zu einem solchen vom Kaliber 10,4 mm, sofern sie sich vor dem vollendeten 44. Altersjahr hierfür melden und nicht früher schon von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht haben. 2. Daherige Begehren sind unter Einsendung des Dienstbüchleins an die administrative Abtheilung der Kriegsmaterial-Verwaltung in Bern zu richten. 3. Die Offiziere, die in den Besitz solcher Revolver gelangen, sind gehalten, dieselben bei jedem Militärdienste mitzubringen und bis zu ihrem Austritte aus der Landsturmpflicht in durchaus gebrauchsfähigem Zustande zu halten. 4. Die Kosten zur Deckung der Beitragspflicht des Bundes an die Revolveranschaffungen durch Offiziere der Landwehr fallen wie bei dem Auszug zu Lasten des Kredites D, III, F, „Equipementsentschädigung“. 5. Das Militärdepartement wird mit der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms vom 5. Dezember 1887.) (Fortsetzung und Schluss.)

VIII. Aufgebot und Entlassung.

Art. 35. Das Aufgebot des Landsturms oder eines Theils desselben wird auf Befehl des Bundesraths durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen und zwar in der Regel in der für Auszug und Landwehr üblichen Weise. In dringenden Fällen kann das Aufgebot in den Gemeinden durch Sturmläuten, Alarmfeuer, Trompetensignale oder Trommelschlag erfolgen.

Art. 36. Die Ermächtigung, einzelne Theile des Landsturms anzubieten, kann von dem Bundesrathe, den kantonalen Militärbehörden, den Truppenkommandanten der Feldarmee, sowie den Divisionskreiskommandanten (Territorialkommandanten), übertragen werden. Der aufgebotene Landsturm steht unter dem Befehl des Divisionskreiskommandanten, beziehungsweise unter dem Kommando derjenigen Heeresabtheilung, in dessen Bereich er sich befindet (Art. 48).

Art. 37. In den Gemeinden und in den Bataillonskreisen sind die Alarm- resp. Sammelplätze für alle Landsturmkorps und Abtheilungen zum Voraus zu bezeichnen und der Mannschaft bekannt zu geben.

Art. 38. Dem aufgebotenen Landsturm sind sofort

die Kriegsartikel zu verlesen und es tritt derselbe damit unter militärische Gerichtsbarkeit, in eidgenössischen Sold und Verpflegung und in die übrigen Rechte und Pflichten des schweizerischen Heeres ein, nach Massgabe der einschlägigen Gesetzes- und Reglementsvorschriften. Beim Dienst Eintritt hat jeder Landsturmpflichtige für zwei Tage sich mit Proviant zu versehen, für welchen eine Rückvergütung nach Reglement erfolgt.

Art. 39. Die Entlassung des Landsturms wird durch den Bundesrath direkt oder durch die im Art. 36 genannten Behörden, Truppen- und Divisionskommandanten verfügt.

IX. Kontrollführung, Rapportwesen.

Art. 40. In jeder Gemeinde oder Sektion sind über die Landsturmpflichtigen jahrgangsweise erstellte Kontrollen (Formular A) durch den Gemeindeschreiber, beziehungsweise den Sektionsschef, auf einzelnen in ein Heft gesammelten Bogen anzulegen. Die Aufsicht über die Erstellung und Nachführung dieser Kontrollen ist zunächst Sache des Kreiskommandanten, dem überdies die Ueberwachung des Vollzugs der vom Landsturmkommando, beziehungsweise von der Oberbehörde erteilten Befehle und Weisungen obliegt. Von den Landsturmpflichtigen, welche das 44. Altersjahr zurückgelegt haben, wird weder eine An- noch Abmeldung verlangt.

Art. 41. Die Kontrolle für die in das 20. Altersjahr tretenden Mannschaften wird jeweilen sofort nach Beendigung der Rekrutirung auf einem besondern Kontrollbogen angelegt. Die im Laufe des Jahres von dem Waffendienst befreiten Mannschaften werden auf den ihrem Jahrgang entsprechenden Bogen nachgetragen.

Art. 42. Vor Jahresschluss hat eine Bereinigung sämmtlicher Kontrollbogen stattzufinden und ist Abgang und Zuwachs in vorschriftsmässiger Weise einzutragen. Die Kontrollen sind den betreffenden Kreiskommandanten und von diesen unter Beilage einer Uebersicht nach Formular B, auf dem jede Gemeinde oder Sektion eine Linie einnimmt, den Landsturmkommandanten zur Durchsicht und Vervollständigung der Zuthellung zuzustellen; den letztern liegt zudem die Abtrennung des in Wegfall kommenden Bogens ob. Allfällig auf diesem letztern eingetragene Offiziere sind im Bogen desjenigen Jahrganges nachzutragen (fünf Jahre rückwärts), in welchem sie die Berechtigung zum Austritt erlangen.

Art. 43. In Friedenszeiten haben die Landsturmkommandanten dem schweizerischen Militärdepartement auf Jahresschluss einen summarischen Rapport (Formular B) über den Totalbestand aller Landsturmkorps ihres Kreises einzureichen.

Art. 44. Für die Erstellung, Nachführung und Bereinigung der Landsturmkontrollen wird den Kantonen zu Händen der betreffenden Funktionäre eine Entschädigung von 5 Cts. auf den Mann, der eingeschrieben wird, auf Ausweis und Jahresschluss vergütet. Die Entschädigung der Kreiskommandanten und der Landsturmkommandanten für die von denselben auszuübenden Obliegenheiten wird alljährlich durch das Budget festgesetzt.

Art. 45. Sobald der Landsturm in Dienst tritt, haben die betreffenden Korps die Rapporte nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu erstellen.

Art. 46. Der Bund liefert die Formulare der Kontrollen und Rapporte.

X. Verwendung des Landsturms.

I. Der bewaffneten Korps.

a. Während der Mobilmachung. Art. 47. Mit dem Befehl zur Mobilmachung der Feldarmee kann auch das Aufgebot der Landsturmtruppen der gefährdeten Grenzgebiete erfolgen (Art. 3 des Gesetzes).